

Wind 52

3/12
Pa



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Weinhold
Gesch.Z.: MLUL-4-
4612/597+7#348143/2020

Hausruf: +49 335 560-3234
Fax: +49 335 560-3146

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Kathrin.Weinhold@LfU.Brandenburg.de



zu 1909/20

Potsdam, 5. Januar 2021

**Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Barnimer Heide"; Gemeinde Sydower Fließ;
Bebauungsplan (B-Plan) "Windpark Grüntal Nord"; 2. Voranfrage auf Zu-
stimmung; Mitteilung**



Bezug: Ihre erneute Voranfrage vom 24.07.2020

Anlage: Kartenausschnitt mit Darstellung der Flächen

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das von Ihnen bevollmächtigte Planungsbüro Hase Landschaftsplanung stellen Sie am 24.07.2020 eine Voranfrage auf Zustimmung zu Festsetzungen des Bebauungsplanes (B-Plan) „Windpark Grüntal Nord“ (Lesefassung vom 24.07.2020) im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Barnimer Heide“.

Steht der Inhalt eines Bauleitplans im Widerspruch zu den Regelungen einer Verordnung über ein LSG (LSG-VO), so ist er unwirksam. Widersprechen festgesetzte bauliche oder sonstige Nutzungen dem Schutzzweck des betroffenen LSG, kann das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) als Ordnungsgeber jedoch in Ausnahmefällen den Festsetzungen eines Bebauungsplans zustimmen. Die Zustimmung hat zur Folge, dass auf den entsprechenden Flächen die den geplanten Nutzungen entgegenstehenden Regelungen der LSG-VO nicht mehr gelten. Der bestehende Normenkonflikt zwischen den Regelungen der LSG-VO und denen des B-Plans wird zugunsten des konkreten Bauleitplans aufgehoben. Die Flächen des Bauleitplans verbleiben jedoch im LSG.

Das MLUK prüft im Rahmen der Voranfrage zunächst summarisch, ob die beabsichtigten Festsetzungen den Schutzzwecken des LSG widersprechen und ob

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

offensichtliche Gründe vorliegen, die eine Zustimmung ausschließen. Nur für Festsetzungen, die aufgrund der Voranfrage nicht offensichtlich von der Zustimmung ausgeschlossen wurden, wird im Anschluss auf Antrag der Gemeinde das eigentliche Zustimmungsverfahren mit einer vertieften und abschließenden Prüfung durchgeführt.

Das MLUK stimmt einem Bauleitplan zu, wenn dieser sich aus einer Bestandsanalyse und Bedarfsprognose der geplanten Nutzungen ableiten lässt, zumutbare Alternativen zum Standort fehlen und die geplante Entwicklung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist.

Nach Prüfung Ihrer Voranfrage teile ich Ihnen folgendes Ergebnis mit:

- I. Für die beabsichtigte Festsetzung als Fläche für Wald ist eine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 LSG-VO „Barnimer Heide“ nicht erforderlich. Die Fläche ist grün schraffiert in der Anlage zu diesem Schreiben dargestellt.

Die beabsichtigte Festsetzung als Fläche für Wald widerspricht nicht dem Schutzzweck der LSG-VO und bedarf daher keiner Zustimmung des Ordnungsgebers. Die Festsetzung dient laut Begründung zum B-Plan der Sicherung der vorhandenen Waldbestände auf einer Fläche von ca. 80,6 ha. Auf der Fläche gelten unverändert die Regelungen der LSG-VO.

- II. Für die beabsichtigte Festsetzung von 5 Sonstigen Sondergebieten (SO) mit der Zweckbestimmung „WEA“ ist eine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 4 LSG-VO „Barnimer Heide“ nicht offensichtlich ausgeschlossen. Die Flächen sind blau schraffiert in der Anlage zu diesem Schreiben dargestellt.

Die geplanten Festsetzungen stehen im Widerspruch zum Schutzzweck der LSG-VO.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Sydower Fließ zwischen den Ortschaften Grüntal, Schönholz und Tuchen und wird vollständig von Wald eingenommen. Im Norden und Nordwesten schließen sich ausgedehnte Waldflächen an. Im Süden und Südosten grenzen Ackerflächen an. Etwa mittig in südwestlicher Richtung durchquert eine 220-kV-Freileitung mit einer ca. 60 Meter breiten Trasse das Plangebiet. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze mit kurzer Querung an der Nordspitze verläuft ein nicht versiegelter Waldweg, der die Ortschaften Grüntal und Schönholz verbindet. Der ca. 82,80 ha große Geltungsbereich des B-Plans liegt vollständig im LSG „Barnimer Heide“ sowie im Naturpark „Barnim“.

Schutzzweck des LSG ist gemäß § 3 LSG-VO die Erhaltung oder Wiederherstellung des Naturhaushaltes und seiner Leistungsfähigkeit, insbesondere der Funktionsfähigkeit der Böden durch den Schutz des Bodens vor Überbauung und Verdichtung sowie in der Bewahrung der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere der landschaftsbestimmenden, weiträumigen, zusammenhängenden und ungestörten Waldgebiete sowie der gebietstypischen Landschaftsteile, wie Stauchmoränen, Grundmoränen und Talsande. Weiterhin ist die Erhaltung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im Einzugsbereich des Großraums Berlins, insbesondere für eine der Landschaft und Naturlandschaft angepasste touristische Erschließung vor allem in Waldgebieten, Schutzzweck des LSG (§ 3 Nr. 1, 2, 3 LSG-VO).

Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) in einem Waldgebiet mit einer maximalen baulichen Gesamthöhe von 200 m.

Die durch die Planung vorbereitete bauliche Nutzung lässt eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke des LSG erwarten.

Für die Errichtung der 5 WEA soll insgesamt eine Waldfläche von knapp 2 ha gerodet und dauerhaft umgewandelt werden. Durch die Fundamente der WEA und der mit der Errichtung verbundenen Erschließung und Baustelleneinrichtung wird der vorhandene Waldboden auf den gerodeten Flächen verdichtet und fast vollständig voll- bzw. teilversiegelt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird dadurch beeinträchtigt, denn die Filter-, Speicher- und Austauschigenschaften des Bodens, insbesondere des Waldbodens, gehen verloren oder werden stark eingeschränkt. Zudem kommt es durch die 200 m hohen Anlagen, die nur bis zu einer geringen Höhe durch den Wald beschattet werden können, zu einem erheblichen Verlust des Landschaftserlebens, der noch durch die Bewegung der Rotorblätter verstärkt wird. Die Anlage und der Betrieb des Windparks mit den zu erwartenden optischen und akustischen Wirkungen stellt eine wesentliche Veränderung des Gebietscharakters dar und beeinträchtigt das Landschaftsbild.

Einer Zustimmung des Verordnungsgebers zu den beabsichtigten, dem Schutzzweck widersprechenden Festsetzungen stehen nach vorläufiger Prüfung keine offensichtlichen Gründe entgegen. Für eine abschließende Beurteilung der Zustimmungsfähigkeit bedarf es jedoch einer umfassenden Prüfung im Rahmen des Hauptverfahrens.

Mit dem Verweis auf die „Energiestrategie 2030“ des Landes Brandenburg erfolgt ein hinreichender Bezug zu einem thematisch einschlägigen Konzept. Zudem liegt mit dem Regionalplan Uckermark-Barnim ein raumordnerisches Konzept zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich der Bauleitplan aus diesen Konzepten ableiten lässt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Sydower Fließ für den Ortsteil Grüntal ist die Fläche als Wald dargestellt.

Mit der durchgeführten Visualisierung zu den geplanten Standorten und zur Höhe der Anlagen konnte das Fehlen von geeigneteren Standorten zur Realisierung des Planziels der Gemeinde glaubhaft gemacht werden.

Zudem kann ein öffentliches Interesse der Gemeinde am Planziel, die Ziele des Erneuerbaren Energiegesetzes durch Errichtung eines Windparks im Gemeindegebiet umzusetzen, grundsätzlich berücksichtigt werden. Der diesbezügliche Nachweis ist im Hauptverfahren zu führen. Auch kann das Gewicht der widerstreitenden Interessen erst nach einer umfassenden Sachverhaltsermittlung im Hauptverfahren beurteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass die land- und forstwirtschaftlich geprägte, von technischen Einflüssen weitgehend unbeeinflusste Kulturlandschaft des LSG eine hohe Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit besitzt, vor allem vor dem Hintergrund der außerhalb des Schutzgebietes bereits zahlreich errichteten WEA der Umgebung. Insbesondere am Erhalt des Landschaftsbildes und an der Eignung als störungsarmes Erholungsgebiet im Einzugsbereich des Großraums Berlin besteht ein großes öffentliches Interesse.

Hinweis zum weiteren Verfahren nach § 4 Abs. 4 LSG-VO „Barnimer Heide“:

Sofern Sie das Verfahren weiterführen wollen, wäre als nächster Schritt beim MLUK der Antrag auf Zustimmung zu stellen. Die Entscheidung hierzu ergeht, nachdem den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde (§ 36 Nr. 1 BbgNatSchAG).

Mit dem Antrag auf Zustimmung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- Kopie Aufstellungsbeschluss zum Bauleitplan
- Nachweis der rechtlichen Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen A1-A3 sowie E1.
- Darstellung der zustimmungsbedürftigen Flächen in der Planzeichnung entsprechend der Hinweise unter folgendem Link:
<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/BLP-LSG-Hinweise-kartografische-Darstellung.pdf>

- Begründung zum Planentwurf (inkl. Umweltbericht entsprechend Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a BauGB und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag)
- Einschlägiger Auszug aus dem Landschaftsplan; bei B-Plan zusätzlich dazu einschlägiger Auszug aus dem FNP
- Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zum Bauleitplan (insbes. uNB und GL)
- Benennung aller von der Planung betroffenen Schutzgebiete (einschließlich Natura 2000) sowie gesetzlich geschützter Biotope
- Bei Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten: Verträglichkeitsprüfung
- Begründung der Erforderlichkeit der beabsichtigten Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen (Vorlage der Bestandsanalyse und Bedarfsprognose zu den geplanten Nutzungen; Nachweis fehlender Standort- und Ausführungsalternativen zur Realisierung des Planziels; Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Planung und Begründung dessen überwiegenden Gewichts)
- Prüfung und Begründung der Festlegung zur Höhe der WEA im Hinblick auf die notwendige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie die Gewährleistung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots (insb. für Fledermäuse); insbesondere Auseinandersetzung mit der Forderung des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände vom 18.11.2020 zur Begrenzung der max. Höhe auf 150m.

Hinweise zur Planzeichnung:

- In der Planzeichenerklärung (Planteil A.2) werden die Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „WEA“ angegeben. Im Planteil B, Textliche Festsetzungen werden die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ bezeichnet. Die Zweckbestimmung sollte einheitlich definiert werden.
- Die in die Planzeichnung nachträglich übernommene Grenze des WEG 37 wird von den Festsetzungen des Bauleitplans überdeckt und ist somit nicht vollständig sichtbar. Sie ist vollständig sichtbar darzustellen.
- Das Zitat des BbgNatSchAG in Planteil B ist zu aktualisieren.
- Im Umweltbericht sind folgende Aussagen zu streichen oder anders zu formulieren:
 - Seite 24: „Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass die Errichtung der geplanten 5 Windenergieanlagen sowie 10 weiterer Windenergieanlagen im Offenland zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild sowie auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Barnimer Heide“ führt.“
 - Seite 77: „Das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ ist vom Vorhaben betroffen, da der Eingriffsbereich in den Randlagen des Landschaftsschutzgebietes liegt.“

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das geplante Vorhaben den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes „Barnimer Heide“ nicht entgegensteht. Gleiches gilt für die Lage der geplanten Anlagen innerhalb des Naturparks „Barnim“.

Es ist Sache des Ordnungsgebers, zu beurteilen, ob durch die Festsetzungen des B-Plans die Schutzzwecke der LSG-VO beeinträchtigt werden. Wie oben ausgeführt, kommt das MLUK als Ordnungsgeber zu der Einschätzung, dass die geplante Errichtung von WEA die Schutzzwecke des LSG beeinträchtigen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carola Vagedes

Dieses Dokument wurde am 5. Januar 2021 durch Carola Vagedes schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen:








- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- BbgNatSchAG** Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- LSG-VO** Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Barnimer Heide“ vom 13. März 1998 (GVBl. II S. 304), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl. II Nr. 5)

Kopie an:

- Landkreis Barnim, Der Landrat als untere Naturschutzbehörde, Am Markt 1, 16225 Eberswalde
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam
- Naturpark „Barnim“, Breitscheidstr. 8-9, 16348 Wandlitz
- Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände, Lindenstr. 34, 14467 Potsdam
- Hase Landschaftsarchitektur, Königsbrücker Str. 57, 01099 Dresden



Anlage zum Schreiben
Az.: 4-4612/597

-  Grenze des BP
-  SO-Gebiete der WEA
-  Fläche, für die eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 4 der LSG-VO "Barmmer Heide" nicht erforderlich ist
-  Fläche, für die eine Zustimmung gem. § 4 Abs. 4 der LSG-VO "Barmmer Heide" nicht offensichtlich ausgeschlossen ist
-  Gemarkungsgrenze mit Gemeindepname
-  Flurgrenze mit Nummerierung
-  Flurstücke

Maßstab 1 : 8000



Kartengrundlage:
 Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
 Stand: 16.05.2018
 Digitale Orthofotos (DOP 20c)
 Stand: 19.07.2017
 Verwendung mit Genehmigung Geobasisdaten:
 LGB, © Geobasis-DE/LGB 2020

